

Verwaltungsgericht

2. Kammer

WPR.2022.40 / ba ZEMIS [***]

Urteil vom 17. Juni 2022

Besetzung	Verwaltungsrichter Berger, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Ahmeti
Gesuchsteller	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Daniel Widmer, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Gesuchsgegner	A, von Serbien, alias A, von Kosovo, alias B, von Tschechien, alias C, von Italien z.Zt. im Ausschaffungszentrum, 5000 Aarau amtlich vertreten durch lic. iur. Burim Imeri, Rechtsanwalt, Schaffhauserstrasse 57, Postfach, 4332 Stein AG
Gegenstand	Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

Der Einzelrichter entnimmt den Akten:

Α.

Im Jahr 2018 erliessen die griechischen Behörden gegen den Gesuchsgegner ein ab dem 28. März 2022 bis zum 23. Februar 2025 gültiges Einreiseverbot für den Schengen-Raum, nachdem der Gesuchsgegner mit seinem serbischen Pass und einem darin enthaltenen gefälschten Schengen-Visum versucht hatte, von Athen in die Schweiz einzureisen (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 26). Mit Verfügung vom 14. November 2019 ordnete das Staatssekretariat für Migration (SEM) gegen den Gesuchsgegner ein ab dem 15. November 2019 bis zum 14. November 2021 gültiges Einreiseverbot für das Gebiet der Schweiz und den Schengen-Raum an, welches ihm am 14. November 2019 eröffnet wurde (MI-act. 1 ff.). Das Einreiseverbot wurde wegen illegaler Einreise in die Schweiz mit einer gefälschten Identitätskarte eines EU-Staates und wegen illegaler Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz erlassen (MI-act. 2).

Am 15. Juni 2022, 17.15 Uhr, wurde der Gesuchsgegner anlässlich einer Kontrolle durch das Grenzwachkorps in Tegerfelden angehalten (MI-act. 4, 7, 30). Dabei wies er sich mit einem gefälschten italienischen Personalausweis lautend auf den Namen C. aus (MI-act. 7, 12 f.). Ausserdem führte der Gesuchsgegner einen gefälschten italienischen Führerausweis ebenfalls lautend auf den Namen C. mit sich (MI-act. 4, 10 f.). In der Folge wurde er durch die Kantonspolizei Aargau gestützt auf Art. 217 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) vorläufig festgenommen (MI-act. 16 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme am 16. Juni 2022 durch die Kantonspolizei Aargau (MI-act. 16 ff.) sagte der Gesuchsgegner aus, er sei von Italien über den Kanton Tessin in die Schweiz eingereist und halte sich seit vier Tagen hier auf (MI-act. 21).

Am 16. Juni 2022, 14.25 Uhr, wurde der Gesuchsgegner aus der strafprozessualen Haft entlassen und ab diesem Zeitpunkt migrationsrechtlich festgehalten (MI-act. 29). Gleichentags wurde der Gesuchsgegner um 16.00 Uhr dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zugeführt (MI-act. 38). Anschliessend ordnete das MIKA mit sofort vollstreckbarer Verfügung die Wegweisung des Gesuchsgegners aus der Schweiz, dem Schengen-Raum und der Europäischen Union an (MI-act. 32 ff.).

В.

Nach Eröffnung der Wegweisungsverfügung (MI-act. 32 ff.) gewährte das MIKA dem Gesuchsgegner gleichentags das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft (MI-act. 38 ff.). Im Anschluss an

die Befragung wurde dem Gesuchsgegner die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.

2

Die Haft begann am 16. Juni 2022, 14.25 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für 3 Monate bis zum 15. September 2022, 12.00 Uhr, angeordnet.

3.

Die Haft wird im Ausschaffungszentrum Aarau oder im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich vollzogen.

C.

Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Einzelrichter des Verwaltungsgerichts wurden der Gesuchsteller und der Gesuchsgegner befragt.

D.

Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 3, act. 31).

Der Gesuchsgegner liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 4, act. 32):

1. Die mit Verfügung vom 16.06.2022 angeordnete Ausschaffungshaft des MIKA sei nicht zu bestätigen. Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

2.

Eventualiter seien anstelle der Ausschaffungshaft geeignete Ersatzmassnahmen anzuordnen.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

I.

1.

Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländerund Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Die

Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2. b/aa).

2.

Im vorliegenden Fall wurde der Gesuchsgegner am 16. Juni 2022, 14.25 Uhr, aus der strafprozessualen Haft entlassen und durch das MIKA in Ausschaffungshaft genommen. Die mündliche Verhandlung begann am 17. Juni 2022, 11.00 Uhr; das Urteil wurde um 11.40 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

II.

1.

Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist gemäss § 13 Abs. 1 EGAR das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

2.

2.1.

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

2.2.

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Das MIKA hat den Gesuchsgegner mit Verfügung vom 16. Juni 2022 unter Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit aus der Schweiz, dem Schengen-Raum sowie der Europäischen Union weggewiesen (Mlact. 32 ff.). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner gleichentags um 14.45 Uhr eröffnet (Ml-act. 35), womit ein rechtsgenüglicher Wegweisungsentscheid vorliegt.

2.3.

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

Es sind keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. Dies umso weniger, als der Gesuchsgegner bei der Beschaffung seiner Reisepapiere mitgewirkt hat und unter der Voraussetzung ihrer Gültigkeit innert weniger Tage ein Flug in sein Heimatland gebucht werden kann.

3.

3.1.

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AlG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AlG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. Andreas Zünd, in: Marc Spescha/Andreas Zünd/Peter Bolzli/Constantin Hruschka/Fanny de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N. 7 zu Art. 76 AlG und Tarkan Göksu, in: Martina Caroni/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 11 zu Art. 76).

3.2.

Der Gesuchsgegner wies sich anlässlich der Kontrolle durch das Grenzwachkorps mit einem gefälschten italienischen Personalausweis aus und führte einen gefälschten italienischen Führerausweis mit sich (MIact. 4, 7, 10, 12). Wer eine falsche Identität oder einen gefälschten Ausweis verwendet, bietet gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts wie auch des Bundesgerichts keine Gewähr für eine selbstständige Ausreise (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2016.49 vom 21. März 2016, Erw. 3.2 sowie BGE 122 II 49, Erw. 2a; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C 101/2017 vom 1. März 2017. Dementsprechend ist in diesen Fällen die Gefahr des Untertauchens regelmässig zu bejahen. Dies umso mehr, als sich der Gesuchsgegner anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 16. Juni 2022 dahingehend geäussert hat, dass er nicht gewillt sei, nach Kosovo oder Serbien auszureisen, sondern nach Italien möchte (MI-act. 40 f.). Anlässlich der heutigen Verhandlung erklärte sich der Gesuchsgegner bereit, die Schweiz in Richtung Kosovo oder Serbien zu verlassen (Protokoll S. 3, act. 31). Angesichts seines bisherigen Verhaltens, insbesondere angesichts der erneuten illegalen Einreise unter Verwendung einer falschen Identität, erscheint die geäusserte Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise indes als Schutzbehauptung, um die drohende Ausschaffungshaft abzuwenden und ist als unglaubhaft zu qualifizieren. Auch das Vorbringen des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners, letzterer habe aus Versehen die falschen Reisepapiere mitgenommen und sich nicht bewusst mit gefälschten Dokumenten ausgewiesen (act. 34), ist schlicht unglaubhaft und es ist nicht weiter darauf einzugehen.

4.

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen. Die allergischen Hautreaktionen des Gesuchsgegners sind behandelbar und stehen einer Inhaftierung nicht entgegen.

5.

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

6.

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Gesuchsgegner seine Reisepapiere beschafft hat, kann das MIKA vorbehältlich der Gültigkeit der Reisepapiere bereits innert weniger Tage einen Flug nach Kosovo oder Serbien buchen (Protokoll S. 3, act. 31). Die Haftdauer ist somit nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich

zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

7.

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner erklärte sich anlässlich der heutigen Verhandlung zwar bereit, sich bei Frau D. aufzuhalten und sich täglich bei einer zu bezeichneten Behörde zu melden (Protokoll S. 3, act. 31). Aufgrund seines bisherigen Verhaltens ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Gesuchsgegner nach Haftentlassung wieder nach Italien begeben wird. Die Haft dient - entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners (act. 35) – keinem pönalen Zweck, sondern der Sicherstellung der Ausschaffung des Gesuchsgegners. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

III.

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

IV.

1.

Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

2.

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichtsund Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

3.

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

Der Einzelrichter erkennt:

1.

Die am 16. Juni 2022 angeordnete Ausschaffungshaft wird bis zum 15. September 2022, 12.00 Uhr, bestätigt.

2.

Die Haft ist im Ausschaffungszentrum des Kantons Aargau in Aarau oder im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich zu vollziehen.

3.

Es werden keine Kosten auferlegt.

4.

Als amtlicher Rechtsvertreter wird lic. iur. Burim Imeri, Rechtsanwalt, Stein AG, bestätigt. Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine detaillierte Kostennote einzureichen.

Zustellung an:

den Gesuchsgegner (Vertreter, im Doppel) das MIKA (mit Rückschein) das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des

Bundesgesetzes über das Bundesge SR 173.110] vom 17. Juni 2005).	ericht [Bundesgerichtsgesetz; BGG;	
Aarau, 17. Juni 2022		
Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer		
Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin i.V.:	
Berger	Ahmeti	